

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 3. Dezember 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 160/2020, S. 11), in der die Änderung vom 26. August 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 174/2021, S. 6) eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 3. Dezember 2020
Änderung vom 26. August 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 3. Dezember 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG-vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 11. November 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 28. Oktober 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Medientechnik bildet für eine Ingenieur*innen-Tätigkeit in der technischen Beratung, Planung und Umsetzung von Anlagen und Produktionen im audiovisuellen Bereich, oft auch im Zusammenspiel mit kreativen Gewerken, aus. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, so dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung gestalterischer Anforderungen befähigt werden. Dabei analysieren sie Probleme systematisch, gehen methodisch bei Problemlösungen vor und sind in der Lage, teamorientiert zu arbeiten.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Medientechnik ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten (CP) beträgt dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester).
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

(3) Das Studium besteht aus:

- a) theoretischem und anwendungsorientiertem Grundlagenstudium (erstes Studienjahr),
- b) theoretischem und anwendungsorientiertem Vertiefungsstudium (zweites Studienjahr),
- c) Wahlschwerpunkten, Praxisphase und Abschlussarbeit (drittes und viertes Studienjahr).

(4) In das Studium ist eine Praxisphase von mindestens 15 Wochen Dauer integriert. Die Praxisphase findet im Anschluss an das dritte Studienjahr in einschlägigen Betrieben der Medienbranche statt. Die Praxisphase kann erst begonnen werden, wenn alle Module des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden. Einzelheiten werden durch die Praxisrichtlinie des Departments geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden Übersicht (Modultabelle) zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium umfasst die nachfolgenden Prüfungs- und Studienleistungen und die ihnen zugeordnete Prüfungsvorleistungen:

Modultabelle:

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
1. Studienjahr										
M1	Mathematik 1	1	Mathematik 1	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		1	Mathematik 1	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	
M2	Physik 1	1	Physik 1	SeU	40	5	4	PL	K, M	4
M3	Technische Informatik	1	Technische Informatik	SeU	40	5	3	PL	K, M, Pj	4
		1	Technische Informatik	Lab	10		1	SL	LA	
M4	Elektrotechnik	1	Elektrotechnik 1	SeU	40	8	3	PL	K, M, H, R	4
		2	Elektrotechnik 2	SeU	40		1			
		1	Elektrotechnik 1	Lab	10		1	SL	LA	
		2	Elektrotechnik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M5	Grundlagen Gestaltung	1	Bildgestaltung/Dramaturgie 1	SeU	40	5	2	PL	R, H	4
		1	Gestaltung	SeU	40		2	SL	K, M, H, R	
M6	Mathematik 2	2	Mathematik 2	SeU	40	8	5	PL	K, M	4
		2	Mathematik 2	Üb	20		1	SL	ÜT (PVL)	

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
M7	Physik 2	2	Physik 2	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		2	Physik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M8	Lichttechnik	2	Lichttechnik	SeU	40	5	3	PL	H, K, PP, THP	4
		2	Lichttechnik	Lab	10		1	SL	LA	
M9	Videotechnik 1	2	Videotechnik 1	SeU	40	6	4	PL	K, M	4
		2	Bildgestaltung/Dramaturgie 2	Lab	20		2	SL	LA, Pj	
M10	Technisches Projekt	1	Technisches Projekt Vorbereitung	KGP	5	8	1	SL	Pj	-
		2	Technisches Projekt Durchführung	KGP	5		2			-
2. Studienjahr										
M11	Nachrichtentechnik 1	3	Nachrichtentechnik	SeU	40	5	3	PL	K, M, THP	4
		3	Nachrichtentechnik	Lab	10		1	SL	LA	
M12	Programmieren 1	3	Programmieren 1	Übung	20	5	4	PL	K, Pj, PP	4
M13	Tontechnik 1	3	Tontechnik 1	SeU	40	5	3	PL	K, M, PP	4
		3	Tontechnik 1	Lab	10		1	SL	LA	
M14	Videotechnik 2	3	Videotechnik 2	SeU	40	5	3	PL	K, M, R	4
		3	Videotechnik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M15	Elektronik	3	Elektronik	SeU	40	7	4	PL	K, H, PP	4
		3	Elektronik	Lab	10		2	SL	LA	
M16	ShortCut	3	ShortCut	SeU	40	5	2	SL	H, Pj	-
		3	ShortCut	KGP	5		2			
M17	Digitale Signalverarbeitung	4	Digitale Signalverarbeitung	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		4	Digitale Signalverarbeitung	Lab	10		1	SL	LA	
M18	Netzwerke	4	Netzwerke	SeU	40	5	3	PL	K, M	4
		4	Netzwerke	Lab	10		1	SL	LA	
M19	Tontechnik 2	4	Tontechnik 2	SeU	40	5	3	PL	F, K, PP	4
		4	Tontechnik 2	Lab	10		1	SL	LA	
M20	Wahlpflichtmodul 1	4	LV gem. §4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R, PP, Pj	4
M21	Projekt A	4	Projekt A	KGP	5	8	2	SL	Pj	-
3. Studienjahr										
M22	IT-Systeme	5	IT-Systeme	SeU	40	5	4	PL	PP, Pj, K	4
M23	Nachrichtentechnik 2	5	Nachrichtentechnik / Telekommunikation	SeU	40	7	6	PL	K, M, THP	4
M24	Medien und Gesellschaft	5	Medienrecht	SeU	40	5	4	PL	K, H, R	4

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Nr.	Modul	Sem	Inhalt	LVA	Gr	CP	SWS	PA	PF	G
M25	Projekt B	5	Projekt B	KGP	5	8	2	SL	Pj	-
M26	Wahlpflichtmodul 2	5	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R, PP, Pj	4
M27	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	6	BWL	SeU	40	5	4	PL	K,H,R	4
M28	Wahlpflichtmodul 3	6	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R, PP, Pj	4
M29	Wahlpflichtmodul 4	6	LV gem. § 4 Abs. 5 b) (Technik)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R, PP, Pj	4
M30	Wahlpflichtmodul 5	6	LV gem. § 4 Abs. 5 c) (Gestaltung)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M31	Wahlpflichtmodul 6	6	LV gem. § 4 Abs. 5 c) (Gestaltung)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R	4
M32	Wahlpflichtmodul 7	6	LV gem. § 4 Abs. 5d)	SeU	30	5	4	PL	K, M, H, R, PP, Pj	4
4. Studienjahr										
M33	Praxisphase	7		Praxis	1	15	0	SL	H	-
M34	Bachelorarbeit mit Bachelorkolloquium	7	Bachelorkolloquium	-	1	3	0	SL	Ko	20
			Bachelorarbeit	-	1	12	0	PL	BA	

Es gelten folgende Abkürzungen:

Nr. = Modulnummer
 Sem = Semester
 Gr = Gruppengröße
 CP = Credit Points, Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 G = Notengewichtung
 LV = Lehrveranstaltung

Lehrveranstaltungsarten (LVA):
 SeU = Seminaristischer Unterricht
 Lab = Laborübung
 Üb = Übung
 KGP = Kleingruppenprojekt

Prüfungsarten (PA):
 SL = Studienleistung (unbenotet)
 PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen (PF):
 BA = Bachelorarbeit
 K = Klausur

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

M = mündliche Prüfung
R = Referat
H = Hausarbeit
F = Fallstudie
PP = Portfolio-Prüfung
THP = Take-Home Prüfung
LA = Laborabschluss
Pj = Projekt
Ko = Kolloquium
ÜT = Übungstestat
PVL = Prüfungsvorleistung“

(3) In jedem Modul mit Prüfungsform Klausur (K) können zusätzlich bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Punkt 11 APSO-INGI geschrieben werden, deren Ergebnisse in der Summe mit bis zu 20 % in die Klausurnote eingehen können.

(4) Sofern verschiedene Prüfungsformen für Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen zulässig sind, legt der/die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform, sowie gegebenenfalls die Termine der Tests, fest. Die Festsetzungen werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

(6) Für die Wahl der Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen gelten folgende Regelungen:

- a) Im Wahlpflichtbereich müssen sieben Lehrveranstaltungen gewählt werden, davon mindestens vier aus dem Bereich Technik und mindestens zwei aus dem Bereich Gestaltung.
- b) Für die Wahlpflichtmodule 1, 2, 3 und 4, aus dem Bereich Technik, müssen jeweils Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot gewählt werden: Audiotechnik und -produktion (ATP), Videotechnik und -produktion (VTP), Farbmeterik (FMET), Eventtechnik (EVT), Aktuelle Trends und Technologien (ATT), Elektrotechnik für Event (EEV), Beschallungstechnik (BST), Audio-Video-Programmierung (AVPRG), Programmieren 2 (P2), IT-Systeme/Sicherheit (ISS), Mobile Systeme (MOSY), Storage Management (STOR), Kryptografie (KRY), Computer Grafik (CG), Relationale Datenbanken (RDB), Virtuelle Systeme (VS). Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters diese Auflistung durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzen, diese werden zu Beginn jeden Semesters durch die Departmentsleitung veröffentlicht.
- c) Für die Wahlpflichtmodule 5 und 6, aus dem Bereich Gestaltung, müssen jeweils Lehrveranstaltungen aus folgendem Angebot gewählt werden: Media Design 1 (MD1), Media Design 2 (MD2), Systematik Dramaturgie (SDRA), Praxis Dramaturgie, (PDRA), Lichtdesign (LID), Musikproduktion (MUS), Filmtone (FT). Der Prüfungsausschuss kann zu Beginn eines Semesters diese Auflistung durch weitere Lehrveranstaltungen ergänzen, diese werden zu Beginn jeden Semesters durch die Departmentsleitung veröffentlicht.
- d) Für das Wahlpflichtmodul 7 kann eine Lehrveranstaltung nach Absatz 5 Buchstabe b oder c gewählt werden. Alternativ kann ein Modul aus dem Angebot anderer Departments der HAW

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Hamburg gewählt werden, sofern dieses einschlägig für den Bereich Technik oder für den Bereich Gestaltung passend ist, die Leistungspunktzahl von 5 CP erreicht wird und freie Kapazitäten in den anderen Departments für die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen und das Ablegen der Prüfung vorhanden sind. Dieses Modul wird mit 5 CP und Gewichtung 4 bewertet. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(7) Alle Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.

(8) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

§ 5 Ablegung der Prüfungen

Die Modulprüfungen des dritten Studienjahres können erst dann abgelegt werden, wenn sämtliche für das erste Studienjahr vorgeschriebenen Modulprüfungen und die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 6 Bewertung und Benotung

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen wird die Regelung nach § 21 Absatz 2 APSO-INGI angewendet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. Der Gewichtungsfaktor einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ist der Wert der aus der Modultabelle (§ 4 Absatz 2) Spalte G entnommenen Gewichtung dividiert durch die Summe aller Gewichtungen.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung aller Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre des Bachelorstudiengangs voraus.

(2) Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet in Ergänzung zu der Arbeit gemäß APSO-INGI ein Kolloquium statt.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Medientechnik, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Medientechnik aufgenommen haben.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 22. Juli 2010 (Hochschulanzeiger 53/2010 S. 18), gilt nur für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt am 31. August 2021 außer Kraft.